

* **Die Kriegsmatura.** Der Unterrichtsminister hat in einer an die kompetenten Unterrichtsbehörden gerichteten Verordnung verfügt, daß den bei den letzten Landsturmusterungen für tauglich befundenen, im Jahre 1898 geborenen Schülern der Gymnasien, Realschulen, höheren Handelsschulen und Lehrpräparanden die Zeugnisse der betreffenden Klassen ohne jede Prüfung bereits eine Woche vor ihrer Einrückung ausgefolgt werden. Den Schülern der höchsten Klasse ist gleichzeitig mit dem Klassenzeugniß auch das Maturitätszeugniß, beziehungsweise das Lehrerdiplom auszufolgen. Die Noten für die einzelnen Gegenstände sind aus dem Klassenzeugniß zu übernehmen. Die zur Erlangung solcher Zeugnisse berechtigten Schüler haben eine Maturitätsprüfungstage nicht zu entrichten. Der Unterrichtsminister hat ferner Verhandlungen eingeleitet, daß die 1897 oder in früheren Jahren geborenen Schüler, welche die vorletzte Klasse der erwähnten Schulen absolvirt haben und gegenwärtig Militärdienst leisten, von ihren Militärbehörden für die Dauer vom 25. Mai bis 25. Juni beurlaubt werden sollen, um sich für die Klassenprüfung und die darauffolgende Schlußprüfung vorbereiten und diese ablegen zu können. Für diese Schüler werden einmonatliche Vorbereitungskurse veranstaltet, in welchen die Professoren der betreffenden Anstalten in Sonderstunden das Lehrmaterial vortragen werden. Der Unterrichtsminister hat auch die übrigen schulerhaltenden Behörden um die Veranstaltung solcher Lehrkurse ersucht. In Anbetracht dieser Inanspruchnahme der Professoren und der beginnenden Maturitätsprüfungen wurde für die ordentlichen Schüler der Schluß des Schuljahres für Anfang Juni ins Auge gefaßt.